

# **SGB II**

## **Arbeitshilfen SWL**

### **§ 16 Abs. 2 SGB II**

### **Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II**

### **Hinweise zu § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II**

### **Sonstige weitere Leistungen (SWL)**

Als Anlage sind die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit (Stand Januar 2005) beigelegt; diese sind für die Agenturen für Arbeit verbindlich. §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des SGB II.

Den Arbeitsgemeinschaften (ARGE) wird die Anwendung der Hinweise im Sinne der Rechtseinheitlichkeit empfohlen.



**Gesetzestext und Durchführungsanweisungen zu  
Sonstige weitere Leistungen (SWL)**

nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

**Inhaltsübersicht**

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
<b>§ 16</b>	<b>Leistungen zur Eingliederung</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Leistungsempfänger u. Leistungsarten</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Förderungsumfang</b>	<b>4</b>
	<b>Durchführungsanweisungen zum Verfahren</b>	<b>5</b>
<b>Anhang</b>	<b>Vordruckübersicht</b>	<b>6</b>

## § 16

## Leistungen zur Eingliederung

(1)...nicht abgedruckt

**(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere**

1. bis 6. ...nicht abgedruckt

(3) nicht abgedruckt

(4) nicht abgedruckt

### 1. Allgemeines

(1) Die Bestimmung des § 16 Abs. 2 ermöglicht die Gewährung von über die Regelinstrumente des Abs. 1 hinausgehenden Ermessensleistungen. **Begriff „sonstige weitere Leistungen“**

Dabei ist zwischen den vom Gesetzgeber bereits vorgegebenen Leistungen des Absatz 2 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 (weitere Leistungen) und Ziffer 5 bis 6 (Einstiegsgeld u. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz) sowie den sonstigen nicht näher bezeichneten weiteren Leistungen (SWL) des Absatz 2 Satz 1 zu unterscheiden.

(2) Die in Abs. 2 geregelte Erforderlichkeit der Leistung bedeutet, dass eine Reihe gesetzlicher Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben vorrangig einzusetzen sind. Nur für Personen, bei denen die Regelinstrumente nicht gegriffen haben oder voraussichtlich nicht greifen werden, können darüber hinaus „sonstige weitere Leistungen“ zum Einsatz kommen. **Vorrang Regelleistungen**

(3) In Absatz 2 Satz 2 sind in den Nr. 1 bis 6 vom Gesetzgeber explizit weitere Leistungen als Kannleistungen genannt. Nur wenn diese genannten Leistungen aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles nicht anwendbar oder zielführend oder aber auch nicht ausreichend sind, kommen „sonstige weitere Leistungen“ in Betracht. **Vorrang „weitere Leistungen“, ESG u. Atg**

(4) Die Regelinstrumente nach Abs. 1 und die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Leistungen dürfen nicht durch gleichgerichtete „sonstige weitere Leistungen“ umgangen, unterlaufen oder gar ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4. **Umgehungs- u. Aufstockungsverbot**  
Ebenso ist eine Aufstockung von Regelinstrumenten ausgeschlossen.

(5) Bei den sonstigen weiteren Leistungen kann es sich – weil sie nicht näher genannt werden können – nur um individuelle, auf die Besonderheit des Einzelfalles ausgerichtete und erforderliche Leistungen zur Eingliederung handeln, die weder durch das Regelinstrumentarium noch durch eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Leistungen abgedeckt sind. **Individualleistung**

## 2. Leistungsempfänger und Leistungsarten

(1) Unterschieden werden zwei grundsätzliche Leistungsbereiche: **Empfänger von SWL**

1. Einzelfallhilfe an erwerbsfähige Hilfebedürftige
2. Einzelfallhilfe an Arbeitgeber oder Träger für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

(2) Innerhalb dieser Leistungsbereiche kann die einzelne Leistungsart insbesondere ausgerichtet sein auf: **Leistungsarten**

- betriebliche Eingliederung
- berufliche Ausbildung
- Existenzgründungshilfen (beachte: die einem anderen Zweck dienen als das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II)
- unterstützende Einzelfallhilfen (Qualifizierungselemente, Berechtigungen)
- Förderung der Teilnahme an Maßnahmen
- Förderung der regionalen Mobilität

wenn diese Leistungen zur Eingliederung des Hilfebedürftigen erforderlich sind und nicht mit dem Regelinstrumentarium gefördert werden können.

(3) Die nachfolgende Aufzählung möglicher sonstiger weiterer Leistungen ist keineswegs abschließend, sondern soll für eine sachgerechte und zielführende Ermessensausübung im Einzelfall lediglich Ansatzpunkte benennen: **Beispiele**

- Förderung des Führerscheins, der zwingend zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist,
- Prämie als Anreiz für selbstgesuchte Arbeit/ betriebliche Ausbildung,
- Zuschuss bei Existenzgründung oder Arbeitsaufnahme (z.B. für ein gebrauchtes Kfz),
- die „kleine“ Qualifizierung (z.B. Kurzqualifikation zur Auffrischung beruflicher Kenntnisse),
- besondere notwendige Mehraufwendungen bei Aufnahme einer Beschäftigung (z.B. Anzug),
- Pauschalzuschuss an einstellenden Arbeitgeber für besonderen betreuenden Aufwand, der über das übliche Maß einer betrieblichen Einarbeitung hinausgeht,
- Pauschale an Maßnahmeträger für zusätzlich notwendige Betreuungsleistungen während der Teilnahme an der Maßnahme.

## 3. Förderungsumfang

(1) In der Regel erfolgt die Leistungsgewährung als Zuschuss. Bei größeren Fördersummen ist aber auch die Gewährung eines Darlehens bzw. eine Kombination Zuschuss/ Darlehen abzuwägen. In diesen Fällen sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. **Zuschuss, Darlehen**

(2) Wie bei den Regelinstrumenten hat die Gewährung einer sonstigen weiteren Leistung einzelfallbezogen alleine nach der Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu erfolgen. Die Förderung ist abhängig von den Gesamtumständen des Einzelfalles.

**Bemessung  
Förderung**

Sie ist zeitlich zu begrenzen und kann einmalig oder monatlich im notwendigen Umfang gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(3) Die sonstige weitere Leistung muss sich sinnvoll und zielführend in Abgrenzung zu den Regelinstrumenten in das Eingliederungskonzept für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einfügen.

**Eingliederungs-  
konzept**

### Verfahren

- |            |  |  |
|------------|--|--|
| <b>V 1</b> | Das Antragserfordernis ist in § 37 SGB II geregelt. Die Initiative für die Gewährung einer sonstigen weiteren Leistung sollte aber vom Fallmanager / persönlichen Ansprechpartner ausgehen.  | <b>Antrag</b>                          |
| <b>V 2</b> | Die Förderung stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nachvollziehbar zu begründen und aktenkundig zu dokumentieren ist.  | <b>Begründung u.<br/>Dokumentation</b> |
| <b>V 3</b> | Die individuelle Ermessensentscheidung für sonstige weitere Leistungen erfordert eine zielgerichtete Qualitäts- u. Wirkungskontrolle, ebenso ist die ordnungsgemäße Durchführung und zweckentsprechende Mittelverwendung sicherzustellen.<br>Hierbei geht es auch um die Gewinnung von Erfahrungswerten, um für künftige ähnlich gelagerte Einzelfälle auf geeignete inhaltliche und fördertechnische Konzepte unter Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten zurückgreifen zu können. | <b>Wirkungskontrolle, Nachweis</b>     |
| <b>V 4</b> | Die Erfassung der Förderfälle erfolgt zeitnah bei Beginn der Förderung im IT-Verfahren coSach.NT, Teilverfahren SWL. Die statistische Auswertung erfolgt über das BA-DataWarehouse auf der Basis der in coSach.NT erfassten Daten.   | <b>coSach.NT</b>                       |
| <b>V 5</b> | Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das IT-Verfahren FINAS-HB.  | <b>FINAS-HB</b>                        |

**Anhang****Übersicht  
über die bundeseinheitlichen SGB II Vordrucke, die bei der Gewäh-  
rung von Einstiegsgeld (ESG) zu verwenden sind**

**Hinweis:** Die Vordrucke stehen den ARGEen im BK-Browser (coArb-BK bzw. coSach-BK) als Angebot zur Verfügung.

SGB II SWG 1	Antrag
SGB II SWG 2	Fachliche Feststellungen
SGB II SWG 3	Bewilligungsbescheid
SGB II SWG 4	Verlängerungsbescheid
SGB II SWG 5	Ablehnungsbescheid